

**Anzeige zur Schmutzwassermengenerfassung
über private Messeinrichtungen (§ 14 Abs. 3 Ziffer 2 und
Abs. 5 BGS-EWS) für Neuinstallation und Zählerwechsel**



Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
Körperschaft öffentlichen Rechts – KöR

Rudolstädter Straße 39 | 07745 Jena

Telefon 03641 688-486 | Telefax 03641 688-595
www.jenawasser.de | kontakt@jenawasser.de

JenaWasser
Zweckverband der Abwasserentsorgung
und Wasserversorgung
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Eingangs- /Bearbeitungsvermerke

Personenkennnummer

Antragsteller: Eigentümer Erbbauberechtigter

Name, Vorname

Telefonnr:

Antragsgegenständliches Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flur, Flurstück

Private Wasserversorgungsanlage

Brunnen

Regenwassernutzungsanlage

Verwendung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers:

WC

Waschmaschine

gesamter Haushalt

Der Nachweis über die eingeleitete Schmutzwassermenge wird über den Einbau einer privaten Messeinrichtung erbracht, die entsprechend dem als Anlage **beigefügten Merkblatt** installiert wurde.

Mir ist bekannt, dass der Einbau eines Zählers zur Erfassung der Schmutzwassermenge bei privaten Wasserversorgungsanlagen unter vollständiger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen hat. Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen (Eintrag in das Installateur-Verzeichnis des Zweckverbandes JenaWasser oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens) ausgeführt werden. Der Zähler muss den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt **6 Jahre**. Der Zähler wird durch Bedienstete des Zweckverbandes verplombt.

Mir ist bekannt, dass der Betrieb einer privaten Wasserversorgungsanlage (Regenwassernutzungsanlage und Brunnen) der **zuständigen Gesundheitsbehörde** angezeigt werden muss.

Datenschutz: Personenbezogene Daten werden vom Zweckverband JenaWasser nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bezugszähler der privaten Wasserversorgungsanlage

Zählernummer	Eichjahr lt. Eichplakete
Einbaudatum	Einbauort

Nur bei Wechsel nach Ablauf der Eichfrist

Zählernummer	Ausbaustand
Ausbaudatum	

Notnachspeisezähler der privaten Wasserversorgungsanlage

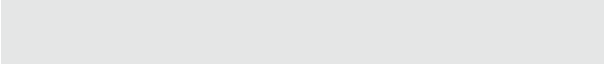
Zählernummer	Eichjahr lt. Eichplakete
Einbaudatum	Einbauort

Nur bei Wechsel nach Ablauf der Eichfrist

Zählernummer	Ausbaustand
Ausbaudatum	

Anlage: Strangschemata mit genauer Kennzeichnung der Messstellen

Ort, Datum


Installationsunternehmen (Stempel/Unterschrift)

1. Satzungsrechtliche Pflichten bei der Errichtung und Betreibung von Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen

1.1. Anzeigepflicht

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 der Wasserbenutzungssatzung (WBS) ist die Errichtung und Inbetriebnahme eine Eigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser dem Zweckverband anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zwischen den Anlagen nach Satz 1 und dem öffentlichen Netz keine Verbindung gibt.

1.2. Installationsarbeiten

Mit der **Durchführung der Installationsarbeiten** einer Eigenversorgungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden, da diese Anlage Bestandteil der Kundenanlage Trinkwasser (Trinkwasserhausinstallation) ist. Die Errichtung der Anlage darf nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.

1.3. Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

Bevor eine private Wasserversorgungsanlage (Brunnen oder Regenwassernutzungsanlage) errichtet wird, muss durch den Zweckverband zusätzlich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Auf diese hat jedermann ein Recht, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Ein entsprechender Antrag ist im Vorfeld unter entsprechender Angabe der Gründe beim Zweckverband zu stellen.

Ein Baubeginn kann erst nach Zustimmung des Zweckverbandes erfolgen.

Die Eigenversorgungsanlage wird vor Inbetriebsetzung durch den Zweckverband überprüft. Der bevorstehende Inbetriebsetzungstermin ist daher anzuzeigen.

2. Weitere gesetzliche Pflichten

2.1. Information des zuständigen Gesundheitsamtes

Gemäß § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind Brauchwasseranlagen (private Wasserversorgungsanlagen) soweit sie zur Versorgung von Verbrauchern auf dem Grundstück dienen, das Wasser aus diesen Anlagen also hauswirtschaftlich genutzt wird, **dem zuständigen Gesundheitsamt** bei Inbetriebsetzung anzuzeigen.

Werden solche Anlagen bereits betrieben, ist diese Anzeige unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht in der Vergangenheit (bei Inbetriebsetzung) erfolgt ist.

Zuständige Gesundheitsämter:

Gesundheitsamt	Städte/Gemeinden im Aufgabengebiet JenaWasser
Landratsamt Weimarer Land Gesundheitsamt Bahnhofstraße 28 99510 Apolda	Bad Berka, Blankenhain, Hetschburg, Magdala
Stadt Jena Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) Postfach 100338 07703 Jena	Jena
Landratsamt Saale-Holz-Landkreis	Dornburg-Camburg (ohne Ortsteil Dornburg und Hirschroda) Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Sulza, Schöps, Tautenburg, Wichmar, Zimmern, Zöllnitz

3. Hinweise für die Errichtung und Nutzung

3.1. Keine Verbindung mit Trinkwasseranlagen

Bundesweit werden zunehmend Brauchwassersysteme gefördert, da sie dem Schutz der natürlichen Ressourcen dienen. Allerdings bergen insbesondere Regenwassernutzungsanlagen insbesondere hygienische Risiken. Unbedenklich ist selbstverständlich der Betrieb einer Brauchwasseranlage zum Zweck der eigenen Gartenbewässerung. Die häusliche Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine) kann jedoch zu hygienischen und ggf. auch zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime, insbesondere der auch als Krankheitskeim bekannte Pfützenkeim (*Pseudomonas*) hier einen idealen Nährboden finden.

Diese Gefährdung besteht insbesondere dann, wenn durch Eigengewinnungs- und Brauchwasseranlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die ein Rückfließen des verkeimten Brauchwassers in das Trinkwassernetz ermöglichen.

Aus diesem Grund gilt der Grundsatz: **Keine Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nicht-Trinkwasseranlagen!** Fixiert ist dieser in § 17 Abs. 2 TrinkwV sowie DIN EN 1988-100.

Wenn eine Nachspeisung der privaten Wasserversorgungsanlage erfolgt, muss dies in jedem Falle über einen **freien Zulauf** erfolgen.

Schieber, Ventile, Blindflansche sind nicht zulässig, da sie keinen ausreichenden Schutz bieten!

3.2. Kennzeichnungspflicht

Es gilt eine **Kennzeichnungspflicht** der Rohrleitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme für die Trinkwasser- und die Eigenwasserleitungen nach DIN 1988-100 und DIN 1988-200. An die Eigenwasserleitungen ist ein Schild „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

4. Hinweise für die Errichtung der Anlage und Nutzung des selbst gewonnenen Wassers

4.1. Gebührenpflichtig für die zu häuslichen Zwecken genutzten Wassermengen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ist Schmutzwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

Nach § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gelten als Schmutzwassermengen

1. Aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermengen sowie
2. Aus **privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und andere Eigengewinnungs- und Bezugsanlagen des Kunden)** entnommenen Wassermengen.

Um dieser bestehenden Gebührenpflicht hinreichend nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass eine **Messeinrichtung** installiert wird, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht und die Mengen fehlerfrei misst, die der öffentlichen Kanalisation nach Gebrauch zugeführt werden.

4.2. Minderungsmöglichkeiten für nachgespeiste Mengen aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz

Verfügt die private Wasserversorgungsanlage über eine Trinkwassernachspeisung, so können diese Mengen (korrigierend mindernd) Berücksichtigung finden, wenn ein entsprechender Nachweis geführt wird. Auch hierfür ist die Installation eines Wasserzählers erforderlich, der ebenfalls den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss.

5. Kosten

Die installierte Messeinrichtung dient der Erfassung der aus Ihrer privaten Wasserversorgungsanlage gewonnenen Wassermengen, die nach Gebrauch i.d.R. als Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Um eine ordnungsgemäße Messung als Grundlage der Gebührenerhebung zu sichern, ist die richtige Messstelle Voraussetzung.

Das Installationsunternehmen ist nicht für richtige Auswahl der Messstelle verantwortlich, kann Ihnen aber beratend zur Seite stehen. Die Messstelle ist so nah wie möglich an der Entnahmestelle aus der privaten Wasserversorgungsanlage zu wählen.

Die korrekte Anordnung der Messstelle wird daher im Nachgang durch einen Mitarbeiter unseres Zweckverbandes kontrolliert und nachträglich durch Verplombung des Zählers unveränderlich gesichert.

Die Aufwendungen für diese Tätigkeit (Anfahrt/Abfahrt, Kontrolle, Verplombung) fallen direkt in Verbindung mit Ihrem Antrag an und sind Ihnen daher direkt zuordenbar. Insofern sind wir verpflichtet, Ihnen diese Kosten weiter zu berechnen. Die Kosten betragen nach derzeitiger Fassung der Verwaltungskostensatzung bei Erstkontrolle/Erstverplombung **70,21 Euro**, bei Folgekontrolle 51,00 €.

Zusätzlich ist es aus datenverarbeitungstechnischen Gründen notwendig, diese Messeinrichtung/en in unserer hauseigenen Software zu registrieren und die jährlich gemessenen Verbräuche der Jahresgebührenabrechnung zu Grunde zu legen. Wir werden Ihnen daher jährlich zum Jahresende eine Ablesekarte/-aufforderung erstellen und zusenden. Die damit in Verbindung entstehenden Kosten müssen wir Ihnen ebenfalls weiterberechnen. Sie betragen derzeit ca. **29,00 Euro**.

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Zweckverbandes JenaWasser

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Zweckverband JenaWasser und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erheben und verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer, Geschosshöhen, Kleinkläranlagen, Einwohnerzahlen), Abrechnungsdaten, Gebäude- sowie Grundstücksdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten (z. B. Auskunftsteilen, Unternehmen des Adresshandels oder Dritte, denen die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder die eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besitzen) erhalten haben.

3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Abschluss und Durchführen des öffentlichen-rechtlichen Anschluss-/Benutzungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO

Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Anschluss- und/oder Benutzungsverhältnisses oder eines Vertrages, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder den Abschluss des Vertrages. Kommt das öffentlich-rechtliche Anschluss-/Benutzungsverhältnis oder der Vertrag zustande, erheben und verarbeiten wir die Daten zur Durchführung des Anschluss-/Benutzungs- oder Vertragsverhältnisses. Beispielsweise für die Herstellung eines Anschlusses an unsere öffentlichen Einrichtungen, die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung, zu Abrechnungszwecken (insb. Gebühren- und Beitragserhebung). Um dem Missbrauch Ihrer Daten durch Dritte vorzubeugen, werden die von Ihnen gemachten Angaben auch für einen Identitätsabgleich herangezogen.

Soweit Sie uns Angaben zu Schäden übermitteln, die Ihnen im Rahmen des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder des Vertragsverhältnisses entstanden sind, verarbeiten wir diese Daten, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe eine Haftung des Zweckverbandes JenaWasser besteht.

Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechnete Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein

- zur individuellen Beratung zum Anschluss-/Benutzungsverhältnis, Ermessensentscheidungen oder Auskunftserteilung sowie um Ihnen Informationen im Zusammenhang mit der Wasserver- oder Abwasserentsorgung zukommen zu lassen,
- Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung

- Anfragen an und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Prüfung der Bonität zur Ermittlung von Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiken sowie zur Prüfung der Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen und sonstiger vertraglicher Maßnahmen,
- zur Ermittlung zustellfähiger Anschriften (z. B. bei Umzügen) oder von Eigentumsverhältnissen,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- zur Erstellung von Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung von Serviceleistungen, Prozessen und Produkten,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (einschließlich deren Verfolgung),
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts in öffentlichen Gebäuden, zum Sammeln von Beweismitteln bei Schadensfällen und Überfällen oder zum Nachweis für Verfolgungen und Einzahlungen (z. B. an Zahlautomaten),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.

Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Der Zweckverband JenaWasser hat gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Satzungen, Kommunal- und Abgabenrecht, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.

Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO

Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?

Der Zweckverband JenaWasser gibt personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.

interne Stellen

Innerhalb des Zweckverbandes JenaWasser erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.

externe Auftragnehmer und Dienstleister

Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: *Betriebsführer – und Geschäftsbesorger, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikation, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Lieferanten, Analysespezialisten*

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Zweckverbandes JenaWasser

Auskunfteien

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens können bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien wie z. B. Bürgel Auskunftei oder Creditreform abgefragt werden. Eine Anfrage wird nur dann gestellt, wenn es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit dem nicht Interessen oder Grundrechte/-freiheiten der betroffenen Person am Schutz ihrer personenbezogenen Daten entgegenstehen. Ein möglicher Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505 a, 506 BGB).

Versicherer

Die von uns zu erbringenden Leistungen versichern wir bei verschiedenen Versicherungsunternehmen (z. B. Haftpflichtversicherer, Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und Leistungs-/Schadensdaten an ein Versicherungsunternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten jedoch nur soweit dies für die Regulierung von Schadensfällen bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Weitere Empfänger

Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhalten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler, Inkassodienstleister oder Baufirmen und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des bestehenden Anschluss-/Benutzungsverhältnisses bzw. Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse des Zweckverbandes JenaWasser an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Ende des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses/Vertragsende für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch den Zweckverband JenaWasser geltend gemacht werden können. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Handelsgesetzbuch, Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

Sie können diese Rechte beim Datenschutzbeauftragten oder bei den Servicestellen des Zweckverbandes JenaWasser geltend machen.

Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

JenaWasser
Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung -Körperschaft des öffentlichen Rechts
Datenschutzbeauftragter
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder eines Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle

JenaWasser - Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
Tel.: 03641/ 688 480
Fax: 03641/ 688 265
Internet: www.jenawasser.de

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter der E-Mail-Adresse:

datschutz@jenawasser.de